

kreten gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen, sondern bedeutet die *gleiche Behandlung der Bürger, auf die im wesentlichen gleiche Voraussetzungen zutreffen.*

Viertens: Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens (Art. 20). Ein solches Prinzip ist im Sozialismus auf Grund der völlig veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse real, während in allen Ausbeuterordnungen die Frauen und Mädchen doppelt unterdrückt und ausgebeutet wurden und werden. In der DDR werden systematisch die Bedingungen erweitert und vervollkommen, damit alle Frauen ihre gleichberechtigte Stellung in der Gesellschaft auch voll wahrnehmen können. Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates (Art. 38). Berufstätige, studierende und alleinstehende Mütter, kinderreiche Familien und junge Ehen werden durch ein vorbildliches staatliches Sozialprogramm in ihrer Entwicklung und Lebensgestaltung gefördert.³²

Die Verfassung schließt in dieses Grundrechtsprinzip auch die *Förderung der Frau als gesellschaftliche und staatliche Aufgabe* ein. In der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist es möglich und notwendig, den Frauen auch neue Bereiche ihrer Persönlichkeitsentfaltung, z. B. durch Qualifizierung im Beruf, Übernahme leitender Tätigkeit, Ausübung technischer Berufe und Mitgestaltung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zu erschließen, die Gleichberechtigung den gewachsenen Aufgaben entsprechend zu gestalten und aus der Ausbeutergesellschaft überkommene zähleibige Vorbehalte und Vorurteile zu überwinden.

Fünftens: Die Förderung der gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung der Jugend wird ausdrücklich in Art. 20 geregelt. Die Kinder und Jugendlichen — das sind entsprechend dem Jugendgesetz alle Bürger bis zum vollendeten 25. Lebensjahr — haben in Abhängigkeit von ihrem Lebensalter gleiche Grundrechte und -pflichten bzw. werden auf die Verwirklichung dieser Rechte und Pflichten vorbereitet. Die Volljährigkeit ist keine generelle zwingende Voraussetzung für die Ausübung der Grundrechte oder die Verwirklichung der Grundpflichten. Die Grundrechte auf Mitbestimmung und Mitgestal-

tung, auf Arbeit, auf Bildung und zahlreiche andere können auch von Minderjährigen wahrgenommen werden. Das trifft ebenfalls für bestimmte staatsbürgerliche Pflichten wie die Schul- und Berufsausbildungspflicht zu.

Die besondere Förderung der Jugend durch Gesellschaft, Staat, gesellschaftliche Organisationen zielt darauf, den Jugendlichen die ihrem Alter, ihrer Reife, ihren Erfahrungen und Interessen entsprechenden Möglichkeiten zu geben, um durch Bildung, Arbeit, eine interessante Lebens- und Freizeitgestaltung ihre Persönlichkeit allseitig zu entwickeln. Dieses Grundrechtsprinzip schließt die Forderung an die Jugend ein, verantwortungsbewußt, mit Achtung vor der älteren Generation, ihren Eltern und Erziehern an der sozialistischen Entwicklung durch Wahrnehmung der Grundrechte und -pflichten mitzuwirken.

6.2.

Politische, persönliche, sozialökonomische und kulturelle Grundrechte und -pflichten

Im folgenden werden an einer Reihe von Grundrechten und Grundpflichten prinzipielle Wirkungsrichtungen dargestellt, um zu zeigen, daß sozialistische Grundrechte und -pflichten und ihre Realisierung für die Bürger gleichermaßen bedeuten, Gesellschaft und Staat mitzugestalten, der Achtung und Unterstützung der sozialistischen Gemeinschaft gewiß zu sein und die eigene Persönlichkeit frei und allseitig zu entfalten.

6.2.1.

Politische Rechte

Von der Arbeiterklasse und ihren Verbündeten wurden im revolutionären Kampf die unabdingbaren politisch-ökonomischen Voraussetzungen für die Freiheit und Selbstverwirklichung des Menschen geschaffen. Die Bürger können von der Gesellschaft und vom Staat erwarten und beanspruchen, daß alles getan wird, damit der Frieden als Grundlage für die Entwicklung des Sozialismus-Kommunismus und ihrer eigenen Per-

32 Vgl. Die gesellschaftliche Stellung der Frau in der DDR, Leipzig 1978.